

Lessing-Gymnasium Köln-Porz (Zündorf)

Enteignung am Beispiel von Lützerath Gerechtfertigt oder rechtswidrig?

**Jahrgangsstufe Q1
Projektarbeit: Felix Gürtler
Projektkurs Recht
Schuljahr 2022/23**

Betreuung durch: Herr Thomalla

abgegeben am: 09.05.2023

Note:

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
2. Definition und Voraussetzungen der Enteignung	3
3. Zwei Arten der Enteignung	4
4. Ziele und Nutzen der Enteignung	5
5. Grundlage der Enteignung Lützeraths - Das Bundesberggesetz (BbergG)	6
6. Aktuelle Situation in Lützerath	6
7. Anwendung der Enteignung auf das Beispiel Lützeraths	7
8. Waren diese Enteignungen gerechtfertigt oder rechtswidrig?	8
8.1 Beurteilung aus juristischer Sicht	8
8.2 Beurteilung aus ethischer Sicht	12
9. Ist die Enteignung zukunftsträchtig ~ Vor- und Nachteile dieses Rechtsakts	13
10. Persönliches Fazit: Sollte der Artikel der Enteignung abgeschafft werden oder weiter im Grundgesetz verankert bleiben? War die Enteignung Lützeraths gerechtfertigt oder rechtswidrig?	14

Literaturverzeichnis

Erklärung

1. Einleitung

Diese Projektarbeit widmet sich einem Thema, welches mich seit langem interessiert hat, es aber nie genauer hinterfragt habe: Die **Enteignung** oder auch **Expropriation** genannt. Wie kann es in einem rechtsstaatlichen demokratischen Land wie Deutschland sein, dass Menschen ihr Besitz und ihr Eigentum entzogen werden kann, obwohl es sich dabei um einen erheblichen Grundrechtseingriff handelt? Diese Thematik wird in der vorliegenden Projektarbeit erläutert und kritisch hinterfragt. Dies erfolgt in Bezug auf ein momentan sehr kontrovers diskutiertes Thema: Die Enteignung Lützeraths zu Abbaggerung von Braunkohle. Dabei werde ich nicht auf die Rechtsverstöße der Demonstranten eingehen, die sich im Dorf verschanzt haben, sondern nur die rechtliche Grundlage am Beispiel des Bauern Eckardt Heukamp analysieren auf der die Enteignung der Grundstücke erfolgt ist. Dabei wird zuerst der Artikel der Enteignung, sowie dessen Ziel und Nutzen erläutert, um dies dann im Folgendem auf das Beispiel Lützeraths anzuwenden und zu klären, ob diese Enteignung gerechtfertigt oder rechtswidrig erfolgt ist.

2. Definition und Voraussetzungen der Enteignung

Der Begriff der Enteignung ist die „Entziehung konkreter Eigentumspositionen“¹ und stützt sich auf Artikel 14 des Grundgesetzes (GG), in dem ebenfalls die Sicherung und die mit dem Eigentum verbundenen Pflichten verankert sind. Die Enteignung ist daher klar definiert und beschränkt, da es sich bei ihr um einen erheblichen Grundrechtseingriff handelt, welcher nur unter bestimmten Voraussetzungen erfolgen darf. Eine Enteignung darf nur zum Wohl der Allgemeinheit erfolgen, wie es Artikel 14 Absatz 3 Satz 1 GG besagt. „Dabei muss es sich um ein besonders schwerwiegendes, dringendes, das benachteiligte Individualinteresse deutlich überwiegendes öffentliches Interesse handeln.“² Das Interesse der Allgemeinheit wird also über das Interesse des Einzelnen gestellt. Dieser wird zu einem „sog. Sonderopfer“³, welcher einen normalerweise unzumutbaren Eingriff billigt bzw. billigen muss, um das Wohl der Allgemeinheit aufrecht erhalten zu können. „Das enteignete

¹ Wolfgang Usinger, Handbuch für Immobilienwirtschaft, Seite 27

² ebd.

³ ebd.

Gut [muss] unverzichtbar für die Verwirklichung dieses Vorhabens sein [...], indem es einen substantiellen Beitrag zur Erreichung des Gemeinwohlziels leistet.“⁴ Dies wird durch die sog. Verhältnismäßigkeit beschrieben. Da dem Geschädigten ein Opfer der persönlichen Freiheit auferlegt wird, darf dieses nicht überstrapaziert werden. Dies bedeutet, dass das enteignete Gut auf das Minimum reduziert werden muss, welches für die Erfüllung des Zweckes der Enteignung genügt.⁵ Zudem muss zuvor versucht worden sein das zu enteignende Eigentum auf normalem Weg zu erlangen und es muss nachgewiesen werden können, dass es in näherer Zeit für genau den angegeben Zweck von Nöten ist.⁶ Abgesehen davon, steht eine Enteignung immer in Verbindung zu einem Gesetz, welches die Entschädigung regelt. Denn eine Enteignung ohne eine passende Entschädigung für die betroffene Person ist unzulässig und darf nicht erfolgen (Artikel 14 Absatz 3 Satz 2 GG).⁷ Dabei kommt die „sog. Junktim-Klausel“⁸ zum Einsatz, welche besagt, dass die Enteignung „nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen [darf], das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt.“⁹ Diese Entschädigung sollte bei der Enteignung eines Grundstückes in Form eines Ersatzlandes bereitgestellt werden, kann aber auch ein passender Geldbetrag sein. Dabei ist die Entschädigungssumme unter Abwägung der Interessen beider Parteien zu finden (Artikel 14 Absatz 3 Satz GG).¹⁰ Kommt es zu Streitigkeiten über die Höhe der Entschädigung, können die öffentlichen Gerichte, zur Kompromissfindung, aufgesucht werden (Artikel 14 Absatz 3 Satz 4 GG).¹¹

3. Zwei Arten der Enteignung

Eine Enteignung erfolgt dann, wenn keine Einigung zwischen dem Betroffenen und dem neuen Besitzer gefunden wurde.¹² Dabei gibt es zwei verschiedene Arten der

⁴ BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 17. Dezember 2013 (Stand 04.04.2023)

⁵ Vgl. Max Layer, Principien des Enteignungsrechtes, Seite 358

⁶ Vgl. homeday, Enteignung von Immobilien – Kann mir der Staat mein Haus wegnehmen? (Stand 04.04.2023)

⁷ Vgl. Frank Fechner, Geistiges Eigentum und Verfassung, Seite 252

⁸ Wolfgang Usinger, Handbuch für Immobilienwirtschaft, Seite 27

⁹ Bundesministerium der Justiz, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland Artikel 14 (Stand 04.04.2023)

¹⁰ Vgl. ebd.

¹¹ Vgl. ebd.

¹² Vgl. Frank Fechner, Geistiges Eigentum und Verfassung, Seite 249

Enteignung; die Administrativenteignung und die Legalenteignung. Die üblich verwendete Enteignungsart ist die Administrativenteignung, welche „durch einen auf einer Rechtsnorm [Gesetz] beruhenden Verwaltungsakt“¹³ erfolgt. Die Legalenteignung oder auch Legislativenteignung genannt, beruht auf der Entscheidung eines Parlaments, wobei sie in bereits vorhandene Rechtsgrundlagen eingreift.¹⁴ Sie „kann unmittelbar durch [ein] Gesetz oder eine sonstige Rechtsnorm erfolgen.“¹⁵ Gleichzeitig wirkt sie ohne einen zusätzlichen Vollzugsakt¹⁶, so dass „sie den Rechtsschutz des Betroffenen verkürzt“¹⁷ und dieser nur mit einer Verfassungsbeschwerde dagegen vorgehen kann.¹⁸ Aufgrund dessen ist diese Form „verfassungsrechtlich nur in Ausnahmefällen zulässig.“¹⁹

4. Ziel und Nutzen der Enteignung

Der Enteignungsakt ist wie zuvor schon erläutert ein sehr starker Grundrechtseingriff, da es sich um eine vollständige oder teilweise Entziehung von persönlichem Eigentum handelt. Dennoch kann sie dazu verwendet werden, um größere Projekte zu verwirklichen, welche aus der Sicht eines Einzelnen sonst nicht zu begreifen oder zu realisieren sind. Aufgrund dessen kann im allgemeinen Interesse etwas geschaffen werden, was der Mehrheit von Nutzen ist und sonst aufgrund des gegensätzlichen Eigenwillens Einzelner verhindert werden würde. Große Dinge, die auf lange Sicht zielführend, für einen Einzelnen jedoch zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht begreifbar sind, können so ermöglicht werden. In gewisser Weise ist Artikel 14 Absatz 2 GG deshalb auch ein Akt gegen den Egoismus und für das pflichtbewusste Handeln.

¹³ Klaus Weber, Rechtswörterbuch, Seite 362

¹⁴ Vgl. JuraForum, Legalenteignung (Stand 04.04.2023)

¹⁵ Klaus Weber, Rechtswörterbuch, Seite 362

¹⁶ Vgl. JuraForum, Legalenteignung (Stand 04.04.2023)

¹⁷ Klaus Weber, Rechtswörterbuch, Seite 362

¹⁸ Vgl. JuraForum, Legalenteignung (Stand 04.04.2023)

¹⁹ Klaus Weber, Rechtswörterbuch, Seite 362

5. Grundlage der Enteignung Lützeraths - Das Bundesberggesetz (BbergG)

Der Energieversorgungskonzern RWE genießt aufgrund des Bundesberggesetzes eine Art Vormachtstellung. Dort sind nicht nur die Abbaugenehmigungen, sondern auch die Inanspruchnahme von fremdem Besitz zur Förderung der dortigen Rohstoffe und damit zur Versorgung der Bevölkerung geregelt.²⁰ Handelt es sich nun um sog. „bergfreie Bodenschätze“²¹, welche auf einem Grundstück eines privaten Grundeigentümers liegen, wie es in Lützerath der Fall ist, dann können diese auch gegen den Willen des Eigentümers zur Versorgung der Bevölkerung verwendet werden. Der Gesetzgeber deklariert diese Bodenschätze dann als sogenanntes „Gut der Allgemeinheit“²², welches dann auch zum Wohl der Allgemeinheit verwendet werden kann. Das Eigentumsrecht des eigentlichen Grundstückseigentümers muss somit zurückstehen.²³ Der sich auf das Bergrecht beziehende, in dem Fall RWE, muss dann eine Erlaubniserteilung/Enteignung beantragen, die ihm, bei Bewilligung, dann das alleinige Recht zum Aufsuchen und Fördern des jeweiligen Rohstoffs, in diesem Fall Kohle, in genau diesem Gebiet zuschreibt.²⁴

6. Aktuelle Situation in Lützerath

Der Prozess um die Grundstücke Lützeraths zieht sich bereits seit 2006 hin. Damals traten die ersten Bewohner ihre Grundstücke an RWE ab und bekamen eine Entschädigung. Der letzte Bewohner Lützeraths war der Bauer Eckardt Heukamp, welcher bis zuletzt dagegen ankämpfte seinen Hof verkaufen zu müssen. Im April 2022 musste jedoch auch er, aufgrund einer weiteren gerichtlichen Niederlage, seinen Hof an den RWE-Konzern abtreten. Stand Januar 2023 gehören nun alle Grundstücke und Gebäude innerhalb des Ortes Lützeraths dem RWE.²⁵ Dies gilt jedoch nicht für alle Flächen, die im geplanten Abbaugbiet des Tagebau Garzweilers II liegen. Dort gibt es, laut Landtagsabgeordneter Anja Grothus, immer noch Eigentümer, die

²⁰ Vgl. YouTube, Greenpeace Deutschland, Enteignung für Braunkohle? Fragen an Rechtsanwältin Dr. Roda Verheyen (Stand 05.04.2023)

²¹ Kerstin Theil, Göttinger Schriften zum öffentlichen Recht, Seite 106

²² ebd.

²³ Vgl. ebd.

²⁴ Vgl. Kerstin Theil, Göttinger Schriften zum öffentlichen Recht, Seite 111f.

²⁵ Vgl. Stuttgarter Nachrichten, Worum geht es in Lützerath eigentlich? (Stand 05.04.2023)

ihre Äcker nicht verkaufen möchten. Aufgrund dessen könnte der Braunkohle Abbau weinige 100 Meter hinter Lützerath zum Erliegen kommen.²⁶ Deshalb drohen in den kommenden Monaten „langwierige und juristisch Enteignungsverfahren.“²⁷

7. Anwendung der Enteignung auf das Beispiel Lützeraths

Wie zuvor bereits erläuterte ist der Rechtsakt der Enteignung immer die letzte Wahl und tritt erst in Kraft, wenn keine „friedliche“ Einigung zwischen den beiden Parteien erzielt werden konnte. Im vorliegenden Fall zwischen den Grundstücksbesitzer und dem RWE-Konzern. Wie zuvor schon erwähnt, traten die ersten Bewohner Lützeraths ihre Grundstücke bereits 2006 für eine Entschädigung an den RWE-Konzern ab.²⁸ Eine eigentliche Enteignung erfolgte dann bei den Grundstücksbesitzern, die ihre Flächen nicht freiwillig an RWE übergeben wollten. Der populärste und letzte Fall war der des Bauern Eckardt Heukamp. Laut Heukamp habe RWE im Dezember 2020 die Enteignung bzw. die Grundabtretung, sowie die vorzeitige Besitzeinweisung beantragt. Damit wollte RWE nicht nur die Grundstücke in seinen Besitz nehmen, sondern auch vorzeitig darauf zugreifen bzw. darüber bestimmen können, obwohl das gerichtliche Hauptverfahren noch nicht vollständig abgeschlossen war.²⁹ Eckardt Heukamp klagte gegen diese beiden Vorhaben vor dem Verwaltungsgericht Aachen, dennoch wurde ihm weder bei der vorzeitigen Besitzeinweisung noch bei der Besitzabtretung bzw. Enteignung Recht gegeben.³⁰ Daraufhin legte er Beschwerde bei der nächsthöheren Instanz, dem Oberverwaltungsgericht Münster, ein, welches diese jedoch ablehnte.³¹ Deshalb musste auch er seine Grundstücke an den Energieversorgungskonzern abgeben.

²⁶ Vgl. taz, RWE fehlen noch Grundstücke, und vgl. 24reihn, Wende in Lützerath: Gehören RWE die Kohle-Grundstücke gar nicht? (je Stand 05.04.2023)

²⁷ taz, RWE fehlen noch Grundstücke (Stand 05.04.2023)

²⁸ Vgl. Stuttgarter Nachrichten, Worum geht es in Lützerath eigentlich? (Stand 04.04.2023)

²⁹ Vgl. YouTube, Greenpeace Deutschland, Lützeraths letzter Landwirt: So kämpfte Eckardt Heukamp gegen Garzweiler für seine Existenz (Stand 05.04.2023)

³⁰ Vgl. YouTube, Greenpeace Deutschland, Enteignung für Braunkohle? Fragen an Rechtsanwältin Dr. Roda Verheyen (Stand 05.04.2023)

³¹ Vgl. Rheinische Post, Bauer Heukamp klagt gegen Enteignung (Stand 05.04.2023)

8. Waren diese Enteignungen gerechtfertigt oder rechtswidrig?

Die Beurteilung von Entscheidungen hängt immer von der voreingenommenen Meinung bzw. der Sichtweise ab, mit der man sie durchführt. Deshalb möchte ich im Vorhinein klarstellen, dass die Beurteilung im ersten Schritt rein juristisch und auf Fakten fundiert ohne voreingenommene Meinung erfolgt. Im zweiten Schritt jedoch lasse ich natürliche und menschliche Empfindungen in die ethische Beurteilung der Enteignungsentscheidung mit einfließen. Im Fazit, dem letzten Teil dieser Projektarbeit, gebe ich dann meine persönliche Meinung bzw. Beurteilung im Bezug zur Enteignung Lützeraths ab.

8.1 Beurteilung aus juristischer Sicht

Eine Enteignung muss zum Wohl der Allgemeinheit erfolgen. Aufgrund dessen muss die Enteignung der Grundstücke Lützeraths einen uneingeschränkten Beitrag zu Aufrechterhaltung des Allgemeinwohls leisten. RWE, sowie die NRW-Landesregierung, argumentierten folgendermaßen. Der Beitrag basiert auf der Aufrechterhaltung bzw. Sicherung der Stromversorgung für die Bevölkerung mittels Braunkohlekraftwerken, für dessen Betrieb die Braunkohle unterhalb des Dorfes Lützeraths benötigt wird. Dies liegt daran, dass aufgrund des Ukraine- Kriegs und der damit verbundenen Sanktionen gegen Russland, kein Gas und keine Kohle mehr aus Russland nach Deutschland importiert wird. Zwar wird dafür mehr Kohle aus anderen Ländern importiert, dennoch müsse man die Kohle unterhalb Lützeraths dazu nutzen, um die fehlenden Energieimporte auszugleichen.³² Dies gaben der Bundeswirtschaftsminister Habeck und die NRW-Umweltministerin Mona Neubauer im Oktober 2022 bekannt, nachdem sie sich mit RWE geeinigt hatten. In der Pressemitteilung des NRW Umwelt- und Wirtschaftsministerium hieß es, dass man den Kohleausstieg auf 2030 vorziehen und die Dörfer Keyenberg, Kuckum, Oberwestrich, Unterwestrich und Berverath retten könne. Dafür müssten dennoch zwei 600-Megawatt-Blöcke länger als zuerst geplant laufen und Lützerath müsse abgebaggert werden, um „die für die Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit in den kommenden acht Jahren notwendige Fördermenge“³³ zu erreichen.³⁴ Folglich ist

³² Vgl. Süddeutsche Zeitung, Gericht erlaubt Räumung in Lützerath (Stand 05.04.2023)

³³ Land NRW Pressemitteilung, Eckpunktevereinbarung für den Kohleausstieg 2030 (Stand 06.04.2023)

³⁴ Vgl. ebd.

die Abaggerung der Braunkohle und damit auch die Übernahme der Grundstücke auf dem Gebiet Lützeraths, zwecks Enteignung, durch RWE unausweichlich, da es nach den durch das Land NRW und den Konzern RWE geschilderten Argumenten das Allgemeinwohl in Form der Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit gewährleistet.³⁵ Das öffentliche Interesse würde somit dem Individualinteresse, in Form von Eigentumsbelangen, sowie der Heimat als Belang, überwiegen, was aus juristischer Sicht die Enteignung der Grundstücke, wie das des Bauers Eckardt Heukamp, rechtfertigt. Der Abbau der Ressource, in diesem Fall Braunkohle, ist für die Versorgung mit elektrischem Strom, laut Bundesberggesetz, essenziell und da die Stromversorgung als ein besonders schwerwiegendes und dringendes öffentliches Interesse gesehen wird, müssen die individuellen Belange zurückstehen.³⁶

Im Gegensatz zu diesem Entschluss, zu dem neben dem Land NRW und RWE auch die Gerichte gekommen sind, stehen zum einen andere Hochrechnungen für den Braunkohlebedarf, sowie andere Formen des Allgemeinwohls, wie das Wohl auf eine gesunde Umwelt, welches durch die zusätzlichen Tonnen CO₂, die durch die Verbrennung der Braunkohle aus dem Gebiet unterhalb Lützeraths entstehen, direkt gefährdet wird.³⁷ Denn neben den Gutachten, die das Land NRW, in Auftrag gegeben hat und die zu dem Schluss kommen, dass die Kohle unterhalb Lützeraths zur Aufrechterhaltung der Stromversorgung benötigt wird,³⁸ gibt es noch andere unabhängige Gutachten, die zu einem gegensätzlichen Schluss kommen. Das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung (DIW), kam zu dem Entschluss, dass trotz der fehlenden Kohle- und Gasimporte aus Russland, die Kohle unterhalb Lützeraths nicht benötigt wird, um die Stromversorgung langfristig aufrecht zu erhalten. Dies wird damit begründet, dass genügend andere Kohle aus anderen Ländern importiert werden könne, genügend Vorräte in den Braunkohletagebauen vorhanden sein und der Ausbau der erneuerbaren Energien den Strombedarf mehr und mehr deckt.³⁹ Würde sich dieses Gutachten bewahrheiten, dann würden die Enteignungen keinen

³⁵ Vgl. ebd.

³⁶ Vgl. YouTube, Greenpeace Deutschland, Enteignung für Braunkohle? Fragen an Rechtsanwältin Dr. Roda Verheyen (Stand 05.04.2023)

³⁷ Vgl. ebd.

³⁸ Vgl. Land NRW Pressemitteilung, Eckpunktevereinbarung für den Kohleausstieg 2030 (Stand 06.04.2023)

³⁹ Vgl. Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung, Stromversorgung auch ohne russische Energielieferungen und trotz Atomausstiegs sicher – Kohleausstieg 2030 bleibt machbar (Stand 06.04.2023)

„substantiellen Beitrag [mehr] zur Erreichung des Gemeinwohlziels“⁴⁰ leisten, da das Allgemeinwohl (die Aufrechterhaltung der Versorgung mit elektrischem Strom) auch ohne die Enteignungen gewährleistet werden könnte. Damit würde die Enteignung ihren Zweck nicht mehr erfüllen und wäre juristisch gesehen rechtswidrig. Die Spiegel-Wissenschaftsredaktion rechnete derweil hoch, dass die Kohle unterhalb Lützeraths nur aufgrund des geschätzten Bedarfs für die Braunkohleveredlung von 55 Millionen Tonnen benötigt wird.⁴¹ Dabei kommt die Frage auf, ob Braunkohleveredlung für Briketts oder Kohlestaub wirklich dem Wohl der Allgemeinheit dienen. Aus juristischer Sicht nicht, denn die Versorgung mit Briketts oder Kohlestaub ist kein besonders schwerwiegendes und dringendes öffentliches Interesse und fällt somit nicht unter das Bundesberggesetz, weshalb der Abbau der Kohle und die damit einhergehende Enteignung nicht unverzichtbar für die Aufrechterhaltung des Allgemeinwohls wären. Zudem sind diese 55 Millionen Tonnen, sowie alle anderen Gutachten für den Braunkohlebedarf (die, des Landes NRW, sowie die, die gegenteiliges behaupten) nur Schätzungen, da letztendlich niemand genau vorhersagen kann, wie viel Kohle zur Stromerzeugung wirklich benötigt wird.⁴² Insofern folgt daraus wiederum, dass einen solch erheblichen Grundrechtseingriff nur aufgrund von Schätzungen durchzuführen, für mich aus juristischer Sicht, fraglich ist und somit gründlichst überdacht werden sollte. Ferner wurde ebenfalls berichtet, dass die Gutachten des Landes NRW ziemlich kurzfristig und sogar durch RWE selbst angefertigt worden sein, weshalb diese nicht mehr unabhängig wären. Daraus lässt sich schließen, dass die Entscheidung Lützerath abzubaggern durch RWE initiiert wurde und damit aus rein wirtschaftlichem Profitinteresse und nicht für das Wohl der Allgemeinheit gefallen ist. Damit wären die Enteignungen rechtswidrig.⁴³ Der Rechtsakt der Enteignung stützt sich unwiderruflich auf das Allgemeinwohl. Dieses sollte jedoch im Hinblick auf den voranschreitenden Klimawandel nicht nur mit der Stromversorgung der Bevölkerung, sondern auch mit einer gesunden Umwelt definiert werden, welche „zukünftige Freiheitsrechte“⁴⁴ schützt.⁴⁵ Dieses Allgemeinwohl einer gesunden Umwelt wird durch das Pariser

⁴⁰ BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 17. Dezember 2013 (Stand 04.04.2023)

⁴¹ Vgl. Spiegel, Der toxische Deal um Lützerath (Stand 06.04.2023)

⁴² Vgl. Stuttgarter Nachrichten, Worum geht es in Lützerath eigentlich? (Stand 06.04.2023)

⁴³ Vgl. Spiegel, Der toxische Deal um Lützerath (Stand 06.04.2023)

⁴⁴ Vgl. YouTube, Greenpeace Deutschland, Enteignung für Braunkohle? Fragen an Rechtsanwältin Dr. Roda Verheyen (Stand 05.04.2023)

⁴⁵ Vgl. ebd.

Klimaabkommen geregelt, welches besagt, dass die Erderwärmung auf ca. 1,5° C beschränkt und die Treibhausgasemissionen verringert werden sollen.⁴⁶ Durch die Verbrennung der Kohle unterhalb Lützeraths jedoch kann das 1,5° Ziel nicht eingehalten werden und es besteht ein Bruch des Pariser Vertrages, wie es einige Quellen besagen.⁴⁷ Dadurch würde mittels der Enteignung Lützeraths das Allgemeinwohl für eine gesunde Umwelt nicht geschützt, sondern direkt geschädigt und missachtet werden. Aufgrund dessen wären die Enteignung rechtswidrig, da sie nicht im Sinne des öffentlichen Interesses, sondern dagegen erfolgen würden und somit nicht über dem Individualinteresse stünden. Andere Quellen wiederum besagen: „Die CO₂-Emissionen, die entstehen, wenn die Kohle unter Lützerath verstromt wird, haben keine Auswirkungen darauf, ob das 1,5-Grad Ziel erreicht wird oder nicht.“⁴⁸ Dennoch ist klar, dass jede Tonne CO₂, die durch die Verbrennung der Kohle aus Lützeraths frei wird, der Umwelt schadet und somit nicht im Sinne des Allgemeinwohls auf eine gesunde Umwelt für zukünftige Freiheitsrechte erfolgt. Dies erhebt wiederum wieder Zweifel an einer juristisch korrekten Enteignung. Wie jedoch auch bei den Gutachten zur benötigten Kohlemenge ist hier zu erkennen, dass es keine einheitlichen Erkenntnisse dazu gibt, ob die Verbrennung der Kohle Lützeraths explizit dafür sorgen wird, dass Deutschland das 1,5° Grad Ziel nicht einhalten kann. Solange dies der Fall ist, sind die Enteignungen zulässig, argumentierte auch das Gericht.⁴⁹ Insgesamt jedoch ist von meiner Seite aus juristisch gesehen eine genaue Deklaration der Enteignungsentscheidung als gerechtfertigt oder rechtswidrig nicht möglich, da es sich dabei um eine Entscheidung handelt, welche von Auswirkungen auf die Zukunft abhängt, die nach jetzigem Stand nicht zu 100% genau vorhersehbar sind. Zwar gibt es Vorhersagen, die in beide Richtungen argumentieren, dennoch sind diese nie ohne Hintergrundgedanken entstanden, da es sich zum Beispiel entweder, um eher ökologisch motivierte oder aber um eher politisch wirtschaftlich motivierte Gutachten handelt, weshalb ich mich juristisch je nach Faktenlage entweder für die eine oder für die andere Seite entscheiden muss.

⁴⁶ Vgl. Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, Abkommen von Paris (Stand 07.04.2023)

⁴⁷ Vgl. Klimabündnis Karlsruhe, Warum Lützerath nicht abgebaggert werden darf, und vgl. Links bewegt, Die Kohle unter Lützerath (je Stand 07.04.2023)

⁴⁸ Mdr Wissen, Brauchen wir die Lützerather Kohle? Was die Wissenschaft sagt (Stand 07.04.2023)

⁴⁹ Vgl. YouTube, Greenpeace Deutschland, Enteignung für Braunkohle? Fragen an Rechtsanwältin Dr. Roda Verheyen (Stand 05.04.2023)

8.2 Beurteilung aus ethischer Sicht

Aus ethischer Sicht sind solche Enteignungen, wie mir sicherlich die meisten zustimmen würden, unmenschlich und nicht tragbar. Auch wenn es klar sein sollte, dass damit der Allgemeinheit geholfen werden kann, ist es trotzdem ein riesiger Teil eines menschlichen Lebens, der einem dadurch mit einem Schlag entrissen wird. Die gesamte Existenz wird einem dabei für einen Moment genommen, auch wenn man dafür ein Ersatzland oder einen Geldbetrag bekommt. Aus ethischer Sicht ist solch eine Enteignung daher unzumutbar. Im Fall von Eckardt Heukamp wurde ihm dabei sein familiärer Betrieb genommen, den er bereits in 4. Generation geführt und erhalten hat. Dazu kommt, dass die Gebäude seines Hofes teilweise aus dem Jahr 1763 stammen und damit denkmalgeschützt sind. Die Geschichte, die in diesem Hof steckt, geht mit der Enteignung und der Abaggerung Lützeraths also unwiderruflich verloren. Noch dazu weist der Boden im Bereich Lützeraths eine hohe Fruchtbarkeit auf, was im Zuge des Bevölkerungswachstums von enormer Bedeutung und daher ökologisch gesehen wieder einmal eine Tragödie ist. Auch diese Böden, sowie Überreste der Römer, die rund um Lützerath gefunden wurden und sonst vielleicht noch hätten gefunden werden können, gehen durch die Abaggerung Lützeraths unwiederbringlich verloren.⁵⁰ Somit geht nicht nur ein persönliches Wichtigkeitsgut für die Bewohner Lützeraths, sondern auch gesellschaftliche Geschichtsgüter für die Allgemeinheit verloren. Die Leere, die durch solch ein Schicksal entsteht, ist bedrückend, da auf einen Schlag sehr viele Bezugspunkte eines Menschen verloren gehen. Dass einem Menschen so etwas bei unserem heutigen Demokratieverständnis noch zugemutet wird, ist derweil menschlich gesehen nur schwer begreifbar.

⁵⁰ Vgl. YouTube, Greenpeace Deutschland, Lützeraths letzter Landwirt: So kämpfte Eckardt Heukamp gegen Garzweiler für seine Existenz (Stand 05.04.2023)

9. Ist die Enteignung zukunftssträftig ~ Vor- und Nachteile dieses Rechtsakts

Der Rechtsakt der Enteignung ist im Grundgesetz verankert und dürfte somit eigentlich nicht verfassungswidrig sein. Heutzutage ist jedoch immer mehr zu beobachten, dass am Grundgesetz gezweifelt wird und viele Menschen sich fragen, ob es überhaupt noch dazu dient die Demokratie zu wahren. Aus diesem Grund sind auch die Zweifel an Artikel 14 Absatz 3 GG nicht unberechtigt, denn er stellt einen enormen Grundrechteingriff da, welcher immer ausreichend begründet werden muss. Gleichzeitig wird dieser Rechtsakt, im Hinblick auf die zunehmenden Krisen wie den Klimawandel oder sicherheitspolitische Anliegen, höchstwahrscheinlich immer wichtiger werden, denn für große Vorhaben, die dazu dienen vielen Menschen zu helfen, werden oft Flächen benötigt, die dem Staat nicht direkt zu Verfügung stehen bzw. ihm nicht direkt gehören. Wenn z.B. große Begrünungs- oder Re-kultivierungsmaßnahmen zur Schaffung neuer und verbundener Lebensräume erfolgen sollen, kann es dazu kommen, dass dafür ein privates Grundstück oder Eigentum wie z.B. ein Acker benötigt wird. In solch einem Fall würde dann der Artikel der Enteignung nach seinen üblichen Parametern wie der Verhältnismäßigkeit und dem Wohl der Allgemeinheit auf Anwendung bzw. Einsatz geprüft und ggf. vollstreckt werden. Aufgrund dessen könnten dann größere Projekte ermöglicht werden, die zukünftig vielen Menschen z.B. beim Thema Sicherheit oder intakter Umwelt von Nutzen wären und sonst, ohne den Rechtsakt der Enteignung, aufgrund von einzelnen Persönlichkeitsbelangen nicht realisierbar wären. Besonders dann, wenn wir in Zukunft wirklich begreifen, dass wir die Ursachen des Klimawandels sofort bekämpfen müssen, um unsere Heimat, unseren Planeten und unser aller Leben bzw. das unserer Nachkommen zu schützen, wird der Artikel bzw. dessen zweiter und dritter Absatz von großer Wichtigkeit werden, um entscheidend gegen den Klimawandel vorgehen zu können. Auch wenn Artikel 14 in solchen Fällen nützlich sein kann, muss immer darauf geachtet werden, dass dessen Bedingungen/Parameter erfüllt sind. Denn wie am Beispiel Lützeraths zu sehen ist, ist es nicht immer eindeutig zu klären, ob die Enteignung wirklich essenziell für die Verwirklichung des Vorhabens ist und ob sie klar zum Wohl der Allgemeinheit erfolgt. Aus diesem Grund besteht natürlich die Möglichkeit, dass versucht wird Enteignungen nur im Zuge von Profitgedanken oder ähnlichem zu vollstrecken, was vor allem im Zuge

der größer werdenden Macht von Weltkonzernen, immer realistischer scheint. Der Artikel der Enteignung ist daher sehr anfällig für induzierte rechtswidrige Falschentscheidungen, da er einen großen Machtspielraum bietet und sich über persönliche Grundrechte hinwegsetzen kann, was an der Verwendung dieses Artikels wiederum Zweifeln lässt. Neben der Gefahr des Missbrauchs des Artikels der Enteignung gibt es eben auch Probleme, die eine eigentlich legitime und gerechtfertigte Enteignung erschweren und sie somit anfällig für Behinderungen macht. Denn der große Nachteil dieses Artikels ist, wie zuvor schon vielfach erläutert, dass für die Aufrechterhaltung des Allgemeinwohls Persönlichkeitsinteressen weniger Einzelner erheblich zurückstehen müssen, da ihnen dadurch ihr ursprünglicher Besitz abgenommen wird, was einen sehr starken Grundrechtseingriff darstellt. Dass dies großen Unmut bei den Betroffenen auslöst ist völlig verständlich. Doch dieser Unmut führt, wie wir am Beispiel Lützeraths erfahren haben, oft zu langwierigen Rechtsstreitigkeiten und Prozessen, die dann ein eigentlich sehr dringliches und wichtiges Projekt vorerst verhindern, da dieses ohne die, durch die Enteignung abgetreten Grundstücke, so nicht umsetzbar ist. Dadurch können dann die Interessen des Allgemeinwohls nicht geschützt werden, was unter Umständen auch diejenigen betrifft, die das Projekt bzw. die Enteignung verhindert haben. Der Artikel der Enteignung ist also somit immer mit hohen bürokratischen Hürden bzw. Beschränkungen verbunden. Diese sind zwar einerseits für die Vorhaben im Sinne der Allgemeinheit hinderlich, für die Sicherung der Grundrechte der benachteiligten Partei jedoch essenziell und machen den Artikel somit auch erst demokratisch vertretbar, da sie die rechtswidrige Enteignung verhindern sollen.

10. Persönliches Fazit: Sollte der Artikel der Enteignung abgeschafft werden oder weiter im Grundgesetz verankert bleiben? War die Enteignung Lützeraths gerechtfertigt oder rechtswidrig?

Schlussendlich komme ich, basierend auf der zuvor erläuterten Abwägung und dem Beispiel Lützeraths, zu dem Entschluss, dass Artikel 14 Absatz 2&3 GG, trotz einiger sehr uneinig diskutierten Enteignungsentscheidungen, wie der des Dorfes Lützeraths, trotzdem weiterhin im Grundgesetz verankert bleiben sollte. Denn für viele zukünftige, große und überaus bedeutende Vorhaben und Projekte, die das Leben, die Umwelt und das gesellschaftliche Zusammenleben verbessern bzw. sichern

sollen und somit so gut wie allen Menschen des Landes helfen können, wird Artikel 14 GG weiterhin zur Verwirklichung benötigt werden. Dem entgegen stehen sehr stark eingeschränkte Individualinteressen, welche jedoch in Relation zum befriedigten Allgemeinwohl zwar einen persönlich sehr großen aber für den Gesamterfolg sehr bedeutenden Eingriff dulden müssen, insofern, die in Artikel 14 Absatz 2 und 3 GG beschreibenden Bedingungen einer Enteignung erfüllt sind. Im Bezug zum Fallbeispiel Lützerath jedoch sollte nach meinem Grundrechtsverständnis eine Enteignung nur dann erfolgen, sofern die Enteignung fordernde Seite explizit und direkt beweisen und begründen kann, dass die Enteignung zwingend notwendig für die Verwirklichung des Vorhabens ist und somit dem Allgemeinwohl zugutekommt. Ist dies, wie im Beispiel Lützeraths, nicht gegeben, da verschiedene Gutachten und Beweismittel zu unterschiedlichen Schlüssen kommen, sollte meiner Meinung nach die Enteignung vorläufig ausgesetzt werden und erst nach vollständiger Widerlegung der verteidigenden Seite erfolgen dürfen. Meiner Ansicht nach war die Enteignung demnach nicht 100-prozentig gerechtfertigt, aber auch nicht klar rechtswidrig, da viele Aspekte und Gutachten auch für die Enteignung sprachen. Zukünftig sollte meiner Meinung nach also eine Enteignung nach Artikel 14 vorerst nicht erfolgen dürfen, wenn zwei Faktenlagen derart gegensätzlich sind, damit eine fehlerhafte Enteignung auf Kosten des benachteiligten Individualinteresse nicht bestehen kann. Gleichzeitig sollte aber bei eindeutiger Faktenlage für die Enteignung diese schnellstmöglich erfolgen dürfen, damit die Verwirklichung des wichtigen dahinter stehenden Projektes im Sinne der Allgemeinheit umgesetzt werden kann.

Literaturverzeichnis

Buchquellen:

Usinger, Wolfgang: Immobilien, Recht und Steuern. Handbuch für Immobilienwirtschaft, München/Stuttgart, 2014

Weber, Klaus: Rechtswörterbuch. 24 Auflage, München, 2022

Fechner, Frank: Geistiges Eigentum und Verfassung, Tübingen, 1999

Layer, Max: Principien des Enteignungsrechtes, Leipzig, 1902

Theil, Kerstin: Göttinger Schriften zum Öffentlichen Recht. Die Rechtsnachfolge in Bergbauberechtigungen und Betriebsplanzulassungen nach dem Bundesberggesetz, Göttingen, 2019

Internetquellen:

Bundesverfassungsgerecht: Urteil des Ersten Senats vom 17. Dezember 2013

https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2013/12/rs20131217_1bvr313908.html (Stand 04.04.2023)

homeday (Uvarovski, Dimitri): Enteignung von Immobilien – Kann mir der Staat mein Haus wegnehmen? <https://www.homeday.de/de/immobilienwissen/enteignung/#definition> (Stand 04.04.2023)

Bundesministerium der Justiz: Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland Artikel 14 https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_14.html (Stand 04.04.2023)

JuraForum: Legalenteignung <https://www.juraforum.de/lexikon/legalenteignung> (Stand 04.04.2023)

Stuttgarter Nachrichten (Gann, Florian): Worum geht es in Lützerath eigentlich? <https://www.stuttgarter-nachrichten.de/inhalt.bevorstehende-raeumung-worum-geht-es-in-luetzerath-eigentlich.ee5e8910-072f-4c6e-b5d3-792f820fac8a.html> (Stand 05.04.2023)

taz: RWE fehlen noch Grundstücke <https://taz.de/Nach-Raeumung-von-Luetzerath/!5908716/> (Stand 05.04.2023)

24 Rhein (Sieben, Peter): Wende in Lützerath: Gehören RWE die Kohle-Grundstücke gar nicht? <https://www.24rhein.de/rheinland-nrw/aktivisten-polizei-aktuell-garzweiler-tagebau-luetzerath-wende-rwe-raeumung-antje-grothus-zr-92024577.html> (Stand 05.04.2023)

Süddeutsche Zeitung (Wernicke, Christian): Gericht erlaubt Räumung in Lützerath <https://www.sueddeutsche.de/politik/klimakrise-gericht-erlaubt-raeumung-luetzerath-1.5727461> (05.04.2023)

Rheinische Post (Pasvantis, Christos): Bauer Heukamp klagt gegen Enteignung https://rp-online.de/nrw/staedte/erkelenz/luetzerath-bauer-heukamp-klagt-vor-oberverwaltungsgericht-gegen-enteignung_aid-63631627 (Stand 05.04.2023)

Land NRW Pressemitteilung: Eckpunktevereinbarung für den Kohleausstieg 2030. Meilenstein für den Klimaschutz, Stärkung der Versorgungssicherheit und Klarheit für die Menschen in der Region <https://www.land.nrw/pressemitteilung/eckpunktevereinbarung-fuer-den-kohleausstieg-2030-meilenstein-fuer-den-klimaschutz> (Stand 06.04.2023)

Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung (DIW): Stromversorgung auch ohne russische Energielieferungen und trotz Atomausstiegs sicher – Kohleausstieg 2030 bleibt machbar https://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.839634.de/diw_aktuell_84.pdf (Stand 06.04.2023)

Spiegel Wissenschaft (Götz, Susanne): Der toxische Deal um Lützerath <https://www.spiegel.de/wissenschaft/mensch/raeumung-in-nordrhein-westfalen-der-toxische-deal-um-luetzerath-a-9c14079c-7485-42de-964b-7b2df6a49cdc> (Stand 06.04.2023)

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz: Abkommen von Paris <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Artikel/Industrie/klimaschutz-abkommen-von-paris.html> (Stand 07.04.2023)

Klimabündnis Karlsruhe: Warum Lützerath nicht abgebaggert werden darf https://www.klimabuendnis-karlsruhe.de/warum-luetzerath-nicht-abgebaggert-werden-darf/?doing_wp_cron=1680696274.7658069133758544921875 (Stand 07.04.2023)

Links Bewegt (Meves, Helge): Die Kohle unter Lützerath. Fragen und Antworten zur Sinnhaftigkeit des Kohlekompromiss mit RWE <https://www.links-bewegt.de/de/article/662.die-kohle-unter-l%C3%BCtzerath.html>

(Stand 07.04.2023)

mdr Wissen: Brauchen wir die Lützerather Kohle? Was die Wissenschaft sagt <https://www.mdr.de/wissen/luetzerath-kohle-studien-100.html> (Stand 07.04.2023)

YouTube, Greenpeace Deutschland: Enteignung für Braunkohle? Fragen an Rechtsanwältin Dr. Roda Verheyen <https://youtu.be/lji-2ks-PgA>

(Stand 05.04.2023)

YouTube, Greenpeace Deutschland: Lützeraths letzter Landwirt: So kämpfte Eckardt Heukamp gegen Garzweiler für seine Existenz <https://youtu.be/YFT-bJBEBfeU> (Stand 05.04.2023)

Erklärung

Hiermit erkläre ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne fremde Hilfe verfasst und keine anderen als die im Literaturverzeichnis angegebenen Hilfsmittel verwendet habe. Insbesondere versichere ich, dass ich alle wörtlichen und sinngemäßen Übernahmen aus anderen Werken und elektronischen Medien als solche kenntlich gemacht habe.